

**22. Nach welchem Eherecht ist seit dem 16. März 1939 die Scheidung (Trennung) einer Ehe deutscher Staatsangehöriger im Protektorat Böhmen und Mähren zu beurteilen?**

Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1939 (RWB. I S. 1309) § 1 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 26. August 1939 i. S. Ehefrau P. w. Ehemann P. IV 499/39.

I. Kreisgericht Gitschin.

II. Obergericht Prag.

Den Sachverhalt ergeben die folgenden

**Gründe:**

Die Klägerin klagt auf Trennung der Ehe wegen tiefer Zerrüttung (§ 13 h tschlöw. Ges. vom 22. Mai 1919 betreffend Abänderungen der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Förmlichkeiten des Ehevertrages, die Ehetrennung und die Ehehindernisse — GS. Nr. 320 —). Das Kreisgericht trennte die Ehe am 15. März 1938 aus dem Verschulden beider Parteien. Nachdem die Klägerin Berufung eingelegt hatte, bestätigte das Berufungsgericht das Urteil am 21. Mai 1938. Mit der Revision beantragt die Klägerin die Abänderung

des Berufungsurteils im Sinne der Ehetrennung aus dem alleinigen Verschulden des Mannes oder die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache an ein Gericht des ersten Rechtsganges.

Die Rechtsache wurde durch Verfügung des Obersten Gerichts in Brünn auf Grund der Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (RGBl. I S. 759) an die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren übergeleitet, weil die beiden Ehegatten deutsche Staatsangehörige und in dieser Ehetrennungssache zur Verfügung über den Streitgegenstand nicht berechtigt sind, so daß es eines Parteiantrages zur Überleitung nicht bedarf (§ 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 2 der Verordnung).

Das berufene deutsche Gericht hat in dieser Ehetrennungssache nach der Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1939 das Ehescheidungsrecht nach dem großdeutschen Ehegesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) anzuwenden, weil die Parteien die deutsche Staatsangehörigkeit im Zusammenhange mit der Einrichtung des Protektorats Böhmen und Mähren erworben haben und nach den im Protektorate geltenden Bestimmungen des zwischenstaatlichen Rechts (§§ 4, 34 öst. ABGB.) für die Angelegenheiten des Personenrechts das Personalstatut entscheidet (§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Juli 1939). Soweit das deutsche Eherecht anzuwenden ist, gilt auch die Einführungsverordnung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1987) mit den im § 3 der Verordnung vom 20. Juli 1939 vorgesehenen Abweichungen. Die Sache ist daher vom Revisionsgericht nach dem großdeutschen Ehegesetz zu beurteilen. (Folgt Ausführungen, daß die Revision Erfolg haben muß.)